

Dies ist der Grund, dass spätere Kenner der Yorker Ueberlieferung bei dem Bestreben, den vollen Wortlaut des Schreibens zu bieten, ihre Zuflucht zu Mischtexten nahmen. Spelman, *Concilia orbis Britannici*, London 1639, I, 147 ff. folgte einer Hs. mit den Lesarten von 1 und 3 und fügte daran den Schluss der Yorker Ueberlieferung. Baronius, *Ann. eccl. ad a. 745*, § 5—13, legte den der Klasse 6 zugehörigen Cod. sanctae Mariae supra Minervam zugrunde<sup>1</sup>, entnahm der Yorker Ueberlieferung aber den Karl Martell betreffenden Einschub und den Schluss.

Ueber nr. 10 kann ich mich kurz fassen. Levison hat darauf hingewiesen<sup>2</sup>, dass sich in der Hs. des British Museums, Harley 4719, die er in den Ausgang des 11. oder ins 12. Jh. setzt, auf f. 116'—117' nicht ein eigentlicher Text, wohl aber eine Bearbeitung dieses Briefes findet, welche die Briefform in die der Erzählung umgestaltete. Soweit die freie Wiedergabe des Textes bestimmtere Anhaltspunkte gestattet, weisen die Lesarten auf Otlohs *Liber visionum* als Vorlage<sup>3</sup>, leiten also nicht auf selbständige Empfängerüberlieferung, sondern in letzter Linie auf die Briefsammlung zurück. Und die Heimat dieser Hs. war nicht England, sondern Italien, wo noch zwei Parallel-Ableitungen derselben Hs. aus dem 15. Jh. bekannt sind<sup>4</sup>. Nach Italien hatten Otlohs Texte ja früh ihren Weg gefunden.

### Die Geheimschrift des Bonifatius und Lul.

Die Wiener Hs. bringt mehrfach Worte in eigenartigen Schriftzeichen; einzelne dieser Stellen hat sie mit den Hss. 1 und 2 gemein, die in diesen Fällen in gewöhnlichen lateinischen Buchstaben die, wie wir annehmen dürfen, im wesentlichen zuverlässige Transkription der Zeichen der ursprünglichen Vorlage bringen; andere Stellen sind nur in 3 überliefert und müssen hier selbständig gedeutet werden.

Zur Deutung und Auflösung hatte bereits Jaffé den richtigen Weg betreten, indem er die in Betracht kommenden Stellen im Faksimile wiedergab, und zwar die meisten und in ihrer Auflösung gesicherten in Zusammenstellung

---

1) Bewiesen vor allem durch die mit Klasse 6 gemeinsame grosse Auslassung S. 152, 17—18 'ad Deum verum convertit, privilegia ecclesiarum in regno Anglorum'. 2) W. Levison, *Aus Englischen Bibliotheken*, N. Arch. XXXII, S. 380—385: Eine Bearbeitung des 10. Bonifaz-Briefes. 3) Vgl. darüber oben S. 705. 4) Levison S. 385: Vat. Urbin. lat. 394 und Laurent. Fesulanus XXXIV.